



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten vom 19. Dezember 2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2007

2. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19. Dezember 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2007

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2007

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 13. Dezember 2007

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2007

2. Satzung vom 03.12.2007 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03. Dezember 2007

Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26. September 2007

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26. September 2007

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 17. Dezember 2007

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 17. Dezember 2007

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 17. Dezember 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. November 2007

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung und Einladung des Unterhaltungsverbandes Goh-Bach in Verden vom 10. Dezember 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

Aufgrund der §§ 7 und 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abs. 2 und 3 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten werden bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz ihres Verdienstaufalles in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 25,00 Euro pro Stunde. Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht. Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich im Bereich der Haushaltsführung beträgt 13,00 Euro je angefangene Stunde. Für den Ausgleich von Nachteilen im sonstigen beruflichen Bereich wird ein Pauschalstundensatz von 20,00 Euro je angefangene Stunde gezahlt. Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. Für Hin- und Rückfahrt sind Zeitzuschläge bei Entfernungen bis zu 25 km von 1 Stunde und bei über 25 km von 2 Stunden zu berücksichtigen.“

§ 3

Die achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg(Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14 und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2 Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührensschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 20.03.2003 außer Kraft.

Rotenburg, den 19.12.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zur Satzung vom 19.12.2007 für den Rettungsdienst/Krankentransport Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 19.12.2007

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|---------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 42,05 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 0,88 € |
| c) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 0,68 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|----------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 291,71 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 1,80 € |
| c) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 0,88 € |

III. Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von 128,27 €
Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) bis c) berechnet, wenn zugleich ein Rettungstransportwagen eingesetzt war.

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die lfd. Nr. 3 des Kostentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19. Okt. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2005, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühren
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand; abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums, Mindestgebühr 30,00 € Höchstgebühr 240,00 €

§ 2

Die Änderung des Kostentarifs tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„f) Urnenreihengrabstätten im Rasen“

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
- b) Urnenreihengrabstätten im Rasen
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13 Abs. 2 c)“

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„In anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Rasen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,75 x 0,75 m bzw. 1,00 x 1,00 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei den Urnenreihengrabstätten im Rasen kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinmetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen und Urnenreihengrabstätten im Rasen. Es darf kein Schmuck o.ä. auf die Grabstätten gelegt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Visselhövede, den 13.12.2007

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Franka Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 4 u. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Visselhövede die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit Beantragung der Amtshandlung, die Nutzungsgebühr für Wahlgräber entsteht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer, die Graberwerbsgebühr bei Reihengräbern entsteht mit der Belegung. Die sonstigen Friedhofsgebühren (u.a. Benutzung Leichenhalle u. Friedhofskapelle) entstehen mit deren Inanspruchnahme.

Die Friedhofsverwaltungs- und Unterhaltungsgebühr wird für neu zugeteilte Gräber ab dem der ersten Belegung folgenden Monat an veranlagt.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit darin kein anderer Termin genannt ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebühren bei Nichtausschöpfung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts

Im Falle der Rückgabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern oder Wahlgrabstätten werden keine Gebühren erstattet.

§ 5 Vorzeitige Ablösung der Friedhofverwaltungs- und -unterhaltungsgebühr

Die Friedhofverwaltungs- und Friedhofunterhaltungsgebühr kann auf Antrag vorzeitig in einer Summe gem. den Regelungen des Gebührentarifes abgelöst werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofverwaltungs- und Friedhofunterhaltungsgebühr für dreißig Jahre im Voraus verlangt werden.

§ 6 Härteklausel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen mit allen Nachträgen und alle diesbezüglichen früheren Bestimmungen außer Kraft.

Visselhövede, d. 13.12.2007

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Franka Strehse

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- G e b ü h r e n t a r i f -

	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens	20,00 €
20	Zulassung von gewerbsmäßigen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Visselhövede	25,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen	
1.3.1	bei Erdbestattungen	25,00 €
1.3.2	bei Urnenbestattungen	18,00 €
1.3.3	Urnenannahmebestätigung	13,00 €
2	Benutzungsgebühren	
	Überlassung eines Reihengrabes für Erdbestattung	
2.1	für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	219,00 €
2.2	für Personen unter 5 Jahren	103,00 €
2.3	Reihengrab als Rasengrab (einschl. Gebührenablösung für Friedhofsverwaltung und -unterhaltung)	483,00 € und weitere 575,00 € einmalig
	zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung	135,00 €
3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
3.1	Urnenreihengrab	
3.2	Urnenreihengrab als Rasengrab anonym	200,00 € und 175,00 €
3.3	Urnenreihengrab als Rasengrab (einschließlich Gebührenablösung für Friedhofsunterhaltung und -verwaltung)	241,00 € und 205,00 €
3.4	zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung	135,00 €
4	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
4.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - einfachbreit	305,00 €
4.2	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - doppeltbreit	539,00 €
4.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - dreifachbreit	774,00 €
4.4.	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) einfachtief - vierfachbreit	1.009,00 €
4.5	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - fünffachbreit	1.244,00 €
4.6	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) einfachtief - sechsfachbreit	1.479,00 €
4.7	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) einfachtief - siebenfachbreit	1.714,00 €
4.8	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) einfachtief - achtfachbreit	1.949,00 €
4.9	Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab	286,00 €
4.10	Für die Zubettung einer Urne auf Wahlgräbern zuzügl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	15,00 €
5	<u>Für Verlängerungen jährlich</u>	
5.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - einfachbreit	10,20 €

5.2.	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - doppeltbreit	18,00 €
5.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - dreifachbreit	25,80 €
5.4	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - vierfachbreit	33,60 €
5.5	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - fünffachbreit	41,50 €
5.6	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - sechsfachbreit	49,30 €
5.7	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - siebenfachbreit	57,10 €
5.8	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), einfachtief - achtfachbreit	65,00 €
5.9	Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab	9,50 €
	Hinsichtlich der Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten u. deren Verlängerungsgebühren werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen, höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt.	
6	<u>Benutzung von Friedhofskapellen</u>	
6.1	Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (ohne Kosten für Ausschmücken und Organisten)	246,00 €
6.2	Benutzung einer Leichenkammer	86,00 €
7	<u>Sonstige Gebühren</u>	
7.1	Laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich ab 01.01.2007 Hinsichtlich der laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen, höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt. Die Gebühr wird für jeweils zwei Jahre erhoben. Für neu zugeteilte Gräber wird die Gebühr von dem der ersten Belegung an folgenden Monat erhoben.	8,80 €
8.	Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 25 der Friedhofssatzung und bei Vernachlässigung der Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofssatzung	Pauschalbetrag 300,00 EURO einmalig; Pauschale verringert sich um die Hälfte bei geringerer Restnutzungszeit als 15 Jahre und jährliche Pauschale für Material und Verwaltung jeweils 5,-- €; zusammen 10,00 €. zuzüglich Friedhofsunterhaltungs- und -verwaltungsgebühr, die für die Restlaufzeit in einer Summe zu zahlen ist.
9	Sondergebühr für ausgemauerte Grabstellen	495,00 €

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,14 EUR.**“

b) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **12,17 EUR.**“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2008** in Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2007

Stadt Visselhövede
Franka Strehse
Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wasser- und Abwassergesetzes (NWAG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen **22,46 EUR**

b) aus abflusslosen
Sammelgruben **11,40 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2008** in Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2007

Stadt Visselhövede

Franka Strehse

Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

2. Satzung vom 03.12.2007 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.07.1994

Aufgrund der §§ 6, 40, 72, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.07.1994 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Kostentarif

zur Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

		EUR
1.	Kosten für Personal (je Person und Stunde)	
1.1	Brandsicherheitswache	10,--
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal	15,--
2.	Kosten für Fahrzeugeinsatz (je Fahrzeug und Stunde)	
2.1	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8)	31,--
	Tanklöschfahrzeuge (TLF 8)	31,--
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	40,--
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	40,--
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25,--
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,--
2.5	Mehrzweckanhänger	7,50
2.6	Schlauchanhänger	7,50
	Der Kostenersatz umfasst auch die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzzeitstelle. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen für die Brandsicherheitswache, bei dem die Ausrüstung des Fahrzeuges nicht benötigt wird, wird nur die Zeit der An- und Abfahrt berechnet.	
3.	Kosten für Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung ohne Fahrzeug (je Stunde)	
3.1	Rettungs- und Sanitätsgerät	
3.1.1	Schiebe-, Steck-, Klapp-, Haken- und Strickleiter je Teil	1,--
3.1.2	Krankentrage	1,--
3.1.3	Sprungtuch	3,--

3.2	Beleuchtungs- und Signalgerät	
3.2.1	Stromerzeuger	10,--
3.2.2	Halogen-, Stativ- und Handscheinwerfer je Teil	3,--
3.2.3	Signaltaschenlampe, Signalstab, Warnblinkanlage und Zubehör (Stativ, Kabeltrommel u. ä.) je Teil	1,--
3.3	Arbeitsgerät	
3.3.1	Greifzug	5,--
3.3.2	Winde, Kettenzug je Teil	2,--
3.3.3	Schneidegerät	5,--
3.3.4	Hydraulikschere und -spreizer	15,--
3.3.5	Motorsäge mit Zubehör	15,--
3.3.6	Be- und Entlüftungsggerät	9,--
3.3.7	Kanal- und Rohrdichtkissen	15,--
3.3.8	Hebekissen	15,--
3.4	Atemschutzgerät	
3.4.1	Pressluftatmer	10,--
3.4.2	Beatmungsgerät	3,--
3.5	Wasserfördergerät und Zubehör	
3.5.1	Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	15,--
3.5.2	Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil Übergangsstück und Stützkrümmer je Teil	1,--
3.5.3	Wasserstrahlpumpe, Permaroppumpe, Tauchpumpe und Wassersauger je Teil	5,--
3.6	Löschgerät und -mittel, Verbrauchsmaterial	
3.6.1	Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Schlauchhaspel und Strahlrohr je Teil	5,--
3.6.2	Ölsperre je Einsatztag	26,--
3.6.3	Verbrauchsmaterial wie Kraftstoff, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperre, Sanitätsmaterial, Atemschutzfilter usw. Selbstkosten + 10 %	
3.6.4	Monitor	10,--
3.7	Sonstige Ausrüstungsgegenstände	
3.7.1	Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstangen, Schaufel, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je Teil	1,--

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Tarmstedt, den 03.12.2007

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

Satzung zur fünften Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 2 wird unter Buchstabe b) ergänzt (die bisherigen Buchstaben b), c), und d) werden Buchstaben c), d) und e)):

„anonyme Reihengrabstätten“

- § 14 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„Reihengrabstätten im Rasen“

3. § 14 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Für Reihengrabstätten im Rasen auf dem Friedhof in Tarmstedt ist die Friedhofsverwaltungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.

Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinsetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.“

4. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

„Anonyme Reihengrabstätten

- (1) In anonymen Reihengrabstätten werden Erdsärge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (2) Die Grabstätten des anonymen Reihengrabfeldes werden nicht gekennzeichnet. Die gesamte Fläche des Grabfeldes wird als Rasenfläche belassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf der Rasenfläche Blumen, Kränze oder sonstige Trauerfloristik abzulegen.
- (4) Soweit sich nicht aus § 14 a etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 17.12.2007

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

„Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern Flächen für anonyme Beerdigungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Fläche auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

Breddorf: 100,00 €, Bülstedt: 51,13 €, Hepstedt: 440,00 €, Kirchtimke: 280,00 €, Tarmstedt: 280,00 €, Vorwerk: 100,00 €, Westertimke: 280,00 €. Auf diesen Flächen sind nur Urnenbestattungen zulässig.

Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.

Sofern Flächen für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Fläche auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

Hepstedt: 440,00 €, Tarmstedt: 920,00 €, Westertimke: 500,00 €.

Für die Nutzung der Fläche zur Bestattung von Fehlgeborenen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 17.12.2007

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2002, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) aus Hauskläranlagen | 31,80 EURO |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 23,41 EURO |
- je Kubikmeter eingesammelten Fäkalschlamms/Abwassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gnarrenburg, den 17.12.2007

Renken (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15.08.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2002, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 3,35 EURO je Kubikmeter.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gnarrenburg, den 17.12.2007

Renken (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Beiträge und Gebühren der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwasser vom 23.03.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2002, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 3,19 EURO je Kubikmeter.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gnarrenburg, den 17.12.2007

Renken
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 12. November 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan

werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.900	--	1.011.100	1.017.000
die Ausgaben	5.900	--	1.011.100	1.017.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	43.600	--	125.800	169.400
die Ausgaben	43.600	--	125.800	169.400

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Horstedt, den 12. November 2007
Gebers
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Horstedt während der Dienststunden aus.

Horstedt, den 31. Dezember 2007

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991 in der Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Gebühr für die Berücksichtigung eines Abzugszählers

- (1) Für die Absetzung von Wassermengen von Zählern für Abzugsmengen (Abzugszähler) bei der Abrechnung der Abwassergebühr wird eine zusätzliche Gebühr von 6,00 Euro je Abzugszähler und Jahr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der nach § 5 dieser Satzung Gebührenpflichtige.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit Durchführung der Abrechnung, in der die Absetzung der Wassermenge erfolgt.
- (4) Die Gebühr wird mit dem Bescheid über die Abwassergebühr festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

2. Der Inhaltsübersicht wird „§ 8 a Gebühr für die Absetzung von Wassermengen“ entsprechend eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Scheeßel, den 13. Dezember 2007

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung und Einladung

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes GOH-BACH in Verden läuft zum 31.12.2007 aus.

Gemäß §§ 10 und 11 der Verbandssatzung ist der Ausschuss für eine Amtszeit von fünf Jahren neu zu wählen. Zu wählen sind 11 Ausschussmitglieder in 6 Wahlbezirken, und zwar

Wahlbezirk	I	1	Mitglied	Wahlbezirk	IV	3	Mitglieder
	II	1	Mitglied		V	3	Mitglieder
	III	2	Mitglieder		VI	1	Mitglied

Zur Wahl des Ausschusses lade ich die wahlberechtigten Verbandsmitglieder hiermit zu den nachstehend aufgeführten Mitgliederversammlungen ein:

Wahlbezirk	I	Stadt Verden (Gemeindemitgliedschaft) - das Ausschussmitglied wird von der Stadt Verden benannt - Donnerstag, den 03.01.2008, 11:00 Uhr Landhaus Luttum, Sophienstr. 20, Luttum
Wahlbezirk	II	Stadt Visselhövede und die Gemeinden Westerwalsede und Kirchwalsede3 (Gemeindemitgliedschaft) - das Ausschussmitglied wird benannt - Donnerstag, den 03.01.2008, 9:00 Uhr Gaststätte Heitmann, Kreepen
Wahlbezirk	III	Die Grundstückseigentümer aus den Ortschaften Armsen, Hohenaverbergen, Luttum und Nedenaverbergen und die Gemeinde Dörverden (Barnstedt) (soweit sie dem UHV GOH-BACH angehören) Donnerstag, den 03.01.2008, 11:00 Uhr
Wahlbezirk	IV	Die Grundstückseigentümer aus den Ortschaften Deelsen, Heins, Kirchlinteln, Kreepen, Kükenmoor und Weitzmühlen (soweit sie dem UHV GOH-BACH angehören) Donnerstag, 03.01.2008, 9:00 Uhr Gaststätte Heitmann, Kreepen
Wahlbezirk	V	Die Grundstückseigentümer aus den Ortschaften Bendingbostel, Brunsbrock, Schafwinkel und Sehlingen Donnerstag, den 03.01.2008, 9:00 Uhr Gaststätte Heitmann, Kreepen
Wahlbezirk	VI	Wasser- und Bodenverbände a) Hohenaverbergen-Luttum-Armsen (Beitragsabteilung Drommelbeck) b) Gohbachverband Donnerstag, den 03.01.2008, 9:00 Uhr Gaststätte Heitmann, Kreepen

Wahlberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Niemand kann mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Im Vertretungsfalle ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich, es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Wahlen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

Verden, den 10.12.2007

Unterhaltungsverband GOH-BACH in Verden
Der Verbandsvorsteher
Hartmut Badenhoop

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2007 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.